

Aufgrund §§ 10 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 110, S. 33), i.V.m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293-295), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025 (HÄBL 7-8/2025, S. 446) hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen

### I.

Die Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen vom 1. Januar 2026 (HÄBL 1/2026 S. 49-53), wird wie folgt geändert:

**1. In § 2 Abs-2 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:**

„a) die keine ärztliche Tätigkeit ausüben und in Hessen ihren Hauptwohnsitz haben (§ 1 (4) 1. Halbsatz bleibt unberührt),“

**2. In § 2 Abs-2 wird Buchstabe c) wie folgt neu gefasst**

„c) die freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind,“

**3. In der Anlage gemäß § 2 Absatz 1 (Beitragstabelle) wird die Angabe zur Beitragsstufe 1 wie folgt ergänzt:**

Beitragsstufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in €	Beitrag
1	Pflichtmitglieder aufgrund Hauptwohnsitz gemäß § 2 Abs. 2a sowie freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 c)	75,00 €

### II.

#### Übergangsbestimmung:

Wer am 01.02.2026 als Freiwilliges Mitglied bereits zum Beitrag veranlagt wurde, obgleich am 01.02.2026 aufgrund des ersten Bürokratieabbaugesetzes vom 16.12.2025 (GVBL Nr. 110) eine (Pflicht-)Mitgliedschaft kraft gewöhnlichen Aufenthaltes in Hessen vorlag, wird aufgrund identischer Beitragshöhe von 75 Euro in 2026 nicht nochmals neu veranlagt.

### II.

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

## Erläuterungen:

### **A. Begründung**

#### **I. Vorbemerkung:**

Die Satzung dient der Anpassung der Beitragsordnung an die Änderung des Heilberufsgesetzes durch Art. 72 des Ersten Bürokratieabbaugesetzes vom 16.12.2025 (GVBL Nr. 110); sog. "Wohnsitzmitgliedschaft" bei nicht berufstätigen Ärztinnen und Ärzten.

#### **II. Im Einzelnen:**

Die Beitragsordnung 2026 veranlagt die Pflicht- und Freiwilligen Mitglieder der Landesärztekammer Hessen zum Stichtag 01.02.2026. Da das Heilberufsgesetz durch das erste Bürokratieabbaugesetz zum 23.12.2025 geändert wurde, sind die überwiegende Anzahl der bislang Freiwilligen Mitglieder zum Stichtag 01.02.2026 Pflichtmitglieder der Landesärztekammer Hessen geworden. Um diese große Anzahl von Mitgliedern (ca. 7000) nicht neu veranlagten zu müssen, soll klargestellt werden, dass die Beitragsordnung nun auch die Hauptwohnsitzmitglieder als Pflichtmitglieder kennt, aber hierdurch in 2026 keine Beitragsveränderung erfolgt. Für die Hauptwohnsitzmitglieder soll wie bislang als Freiwillige Mitglieder der Mindestbeitrag von 75 Euro gelten.

In einer Übergangsvorschrift soll klargestellt werden, dass ein Hauptwohnsitzmitglied, das in 2026 bereits als Freiwilliges Mitglied veranlagt wurde, aufgrund der identischen Beitragshöhe von 75 Euro in 2026 nicht nochmals neu veranlagt wird.

#### **1.) Zu § 2 Abs. 2 Buchstabe a und Buchstabe b – (Beitragsbemessung):**

Klarstellung, dass neben den Freiwilligen Mitgliedern (Buchstabe c) auch die Hauptwohnsitz(Pflicht-)mitglieder (Buchstabe a) zum Mindestbeitrag von 75 Euro veranlagt werden.

#### **2.) Zu § 2 Abs. 1 Anlage Beitragstabelle – (Mindestbeitrag):**

Es erfolgt in Beitragsstufe 1 Mindestbeitrag 75 Euro die Aufnahme und der Verweis auf § 2 Abs. 2 Buchstabe a und c, dass sowohl Freiwillige Mitglieder als auch Hauptwohnsitzpflichtmitglieder den Mindestbeitrag zu zahlen haben.

#### **III. Übergangsbestimmung:**

Es soll eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die klarstellt, dass aus Mitgliederservicefreundlichkeits- wie auch Verwaltungsvereinfachungs- und -ökonomischen Gründen keine Neuveranlagung durch den Statuswechsel Freiwilliges Mitglied – Hauptwohnsitzpflichtmitglied in 2026 erfolgt. So heißt es in der Übergangsbestimmung:

*„Wer am 01.02.2026 als Freiwilliges Mitglied bereits zum Beitrag veranlagt wurde, obgleich am 01.02.2026 aufgrund des ersten Bürokratieabbaugesetzes vom 16.12.2025 (GVBL Nr. 110) eine (Pflicht-)Mitgliedschaft kraft gewöhnlichen Aufenthaltes in Hessen vorlag, wird aufgrund identischer Beitragshöhe von 75 Euro in 2026 nicht nochmals neu veranlagt.“*

#### **IV. Inkrafttreten:**

Das Inkrafttreten der Beitragsordnung ist synchron zur Hauptsatzung und Meldeordnung zum 01.07.2026 vorgesehen.

#### **V. Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 17 Abs. 4-8 HeilbG und der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie:**

##### **1. Rechtlicher Hintergrund:**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften vom 11.12.2020 (GVBL 2020 S. 931) wurde § 17 Heilberufsgesetz um die Absätze 4-8 und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 22) um ein Prüfraster ergänzt.

Hiernach sind beim Erlass neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Die Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen ist eine Satzung, welche von der Landesärztekammer Hessen auf der Grundlage des Hessischen Heilberufsgesetzes erlassen wird und einer Genehmigung des aufsichtsführenden Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege bedarf. Hierfür ist grundsätzlich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 erforderlich, wie sich aus § 17 Abs. 4 ff. nebst Prüfraster des Hessischen Heilberufsgesetzes ergibt.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist für neue oder zu ändernde Vorschriften erforderlich, welche die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken und nicht lediglich eine rein technische Anpassung des Inhalts von Ausbildungsgängen darstellen. Bei den vorgesehenen Änderungen der Beitragsordnung handelt es sich nicht um Beschränkungen der Berufsausübung im Sinne der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958, so dass keine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 erforderlich ist.

EU-Dienstleister i.S.d. § 3 Abs.1 Heilberufsgesetz gehören der LÄKH nicht an und sind damit auch nicht beitragspflichtig (§ 1 Beitragsordnung).

## **B. Synopse**

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Beitragsordnung sowie die geänderte Beitragstabelle der Landesärztekammer Hessen sind im Verhältnis zur derzeit geltenden Beitragsordnung und Tabelle in einer Synopse dargestellt.

## **C. Quorum**

Zur Änderung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit notwendig (§ 5 Abs. 3 Satz 1).

# **Präsidium der Landesärztekammer Hessen**

Anlage:

## Synopsis der Änderungen in der Beitragsordnung 2025/2026

Beitragsordnung 2026	Beitragsordnung 2026
<b>Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen</b>	<b>(Überschrift unverändert)</b>
<p><b>§ 2 Beitragsbemessung</b></p> <p>(2) Den Mindestbeitrag zahlen insbesondere Kammerangehörige,</p> <p>a) <b>die keine ärztliche Tätigkeit ausüben und freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind</b> (§ 1 (4) 1. Halbsatz bleibt unberührt),</p> <p>b) die mehrfach approbiert und im Hauptberuf nicht ärztlich tätig sind,</p> <p>c) (unbesetzt),</p> <p>d) die nach dem 31.12.2022 das 72. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,</p> <p>e) die im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben oder die im Bemessungsjahr nur im Ausland ärztlich tätig waren und im Inland keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben.</p>	<p><b>§ 2 Beitragsbemessung</b></p> <p>(2) Den Mindestbeitrag zahlen insbesondere Kammerangehörige,</p> <p>a) <b>die keine ärztliche Tätigkeit ausüben und in Hessen ihren Hauptwohnsitz haben</b> (§ 1 (4) 1. Halbsatz bleibt unberührt),</p> <p>b) die mehrfach approbiert und im Hauptberuf nicht ärztlich tätig sind,</p> <p>c) <b>die freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind.</b></p> <p>d) die nach dem 31.12.2022 das 72. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,</p> <p>e) die im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben oder die im Bemessungsjahr nur im Ausland ärztlich tätig waren und im Inland keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben.</p>
	<p><b><u>Übergangsbestimmung</u></b></p> <p><u>Wer am 01.02.2026 als Freiwilliges Mitglied bereits zum Beitrag veranlagt wurde, obgleich am 01.02.2026 aufgrund des ersten Bürokratieabbaugesetzes vom 16.12.2025 (GVBL Nr. 110) eine (Pflicht-)Mitgliedschaft kraft gewöhnlichen Aufenthaltes in Hessen vorlag, wird aufgrund identischer Beitragshöhe von 75 Euro in 2026 nicht nochmals neu veranlagt.</u></p>

**Auszug Beitragstabelle Stufe 1 als Anlage zu § 2 Abs. 1:**

Beitragsstufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in €	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in €	Beitrag 2026
1	Freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 a)	Pflichtmitglieder aufgrund Hauptwohnsitz gemäß § 2 Abs. 2a sowie freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 c)	75,00 €